

Turn- und Gesangverein Entringen e.V.



Beitragsordnung



Präambel

Die Satzung und die zugehörigen Vereinsordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



Inhalt

§1.	Zweck und Erklärung.....	4
§2.	Mitglieder- und Beitragsstruktur	4
§3.	Grundbeitrag	6
§4.	Aktivenbeitrag	6
§5.	Spielbetriebs- und Wettkampfgebühr	6
§6.	Kurzzeitmitgliedschaft	7
§7.	Zahlungsabwicklung und Mahnverfahren.....	7
§8.	Allgemeines.....	8
§9.	Inkrafttreten	9



§1. Zweck und Erklärung

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitgliedschaft zur Entrichtung von Vereinsbeiträgen an den Verein.
2. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit das nicht anders bestimmt ist. Vereinsbeiträge sind Bringschulden.
3. Die Vereinsbeiträge bestehen aus Beiträgen, Umlagen und Gebühren. Sie werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt.
4. Beiträge und Gebühren sind wiederkehrende finanzielle Leistungen des Mitglieds an den Verein, bei Kurzzeitmitgliedern eine einmalige finanzielle Leistung. Umlagen sind weitere, nicht periodische Pflichtbeiträge, die entsprechend den jeweiligen Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Form von Arbeitsleistungen oder entsprechenden Entschädigungen oder von besonderen finanziellen Zuwendungen zu entrichten sind.

§2. Mitglieder- und Beitragsstruktur

1. Gemäß der Vereinssatzung besteht die Gesamtheit der Vereinsmitglieder aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
(Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben);
 - b. Jugendlichen
(die 14- bis 18-jährigen);
 - c. Kindern
(Mitglieder unter 14 Jahren) und
 - d. Kurzzeitmitgliedern
(Mitglieder, deren Mitgliedschaft zeitlich begrenzt ist).

Die Beiträge und Gebühren für ordentliche Mitglieder, Jugendliche und Kinder sind in §3, §4 und §5 dieser Ordnung geregelt. Beiträge und/oder Gebühren für Kurzzeitmitglieder sind gemäß §6 geregelt.

2. Ordentliche Mitglieder können Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen erhalten, wenn sie
 - a. Schüler, Auszubildende oder Studenten sind
(bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) oder



- b. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder vergleichbare Dienste ableisten (für ein Jahr).

Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen auf Beiträge oder Gebühren werden nur gewährt sofern es unter dem entsprechenden Paragraphen erwähnt ist.

Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen werden gegen Nachweis gewährt. Der entsprechende Nachweis ist jeweils bis zum 1. Dezember des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im folgenden Jahr der volle Beitrag erhoben.

- a. Für Mitglieder, die Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, wird ein ermäßigter Beitrag für das Folgejahr erhoben, wenn dies im laufenden Jahr aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist.
 - b. Für Mitglieder, welche aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.
- 3. Schiedsrichter, die aktiv im Spielbetrieb tätig sind, sind vom Grundbeitrag befreit.
Ermäßigungen bzw. Nachlässe bei den Vereinsbeiträgen werden dabei nicht kumuliert (z. B. werden Nachlässe durch den Familienbeitrag und durch Schiedsrichtertätigkeit nicht aufaddiert, es kommt nur die für das Mitglied günstigere Ermäßigung zur Anwendung).
 - 4. Eine unregelmäßige Teilnahme an Übungsstunden hat keinen Einfluss auf die in dieser Ordnung festgelegten Beiträge und führt nicht zu einer Vergünstigung oder Ermäßigung.
 - 5. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise befreit werden. Der Vorstand beschließt auf Antrag den Umfang der Befreiung.
 - 6. Mitglieder, die zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen bzw. Gebühren nicht in der Lage sind, können in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden. Auch eine Stundung von Vereinsbeiträgen ist möglich.
Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang dieser Maßnahmen auf Antrag des jeweiligen Mitglieds.
 - 7. Träger des Ehrenringes, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten Grundbeitragsbefreiung und Gebührenbefreiung.



§3. Grundbeitrag

1. Der Vereinsgrundbeitrag ist wie folgt festgelegt:
 - a. Einzelmitgliedschaft 50 € / Jahr
 - b. Familienmitgliedschaft 130 € / Jahr
(ab 3 Vereinsmitgliedern, mindestens ein Mitglied ist Elternteil)
2. Im Grundbeitrag sind die entsprechenden Versicherungen und Gebühren an übergeordnete Verbände enthalten.
3. Für den Grundbeitrag werden keine Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen nach §2 Absatz 2 gewährt.

§4. Aktivenbeitrag

1. Für in den Abteilungen und Gruppen aktive Mitglieder erhebt der Verein zusätzlich Aktivenbeiträge. Diese Beiträge sind pro Einzelperson und Gruppe wie folgt festgelegt:
 - a. Abteilung Fußball 40 € / Jahr
 - b. Abteilung Gesang 40 € / Jahr
 - c. Abteilung Hallensport
für die Gruppen Turnen, Fitness-Mix für Frauen, Badminton,
Jedermannsport, Volleyball, Konditions- und Männergymnastik
40 € / Jahr
 - d. Abteilung Hallensport
für die Gruppe Yoga 55 € / Jahr
 - e. Abteilung Gesundheitssport
Wirbelsäulengymnastik 40 € / Halbjahr
2. Die zusätzlichen Aktivenbeiträge der Abteilungen Fußball, Gesang und Hallensport (Absatz 1.a, 1.b, 1.c und 1.d) werden nur für ordentliche Mitglieder (siehe §2, Absatz 1) erhoben.
3. Für die Aktivenbeiträge werden Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen nach §2 Absatz 2 gewährt.

§5. Spielbetriebs- und Wettkampfgebühr

1. Aktiv am Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmende Mitglieder werden mit einer zusätzlichen Spielbetriebs- und Wettkampfgebühr belegt. Diese ist wie folgt definiert:
 - a. Fußball, Aktive 15 € / Jahr
 - b. Fußball, Kinder und Jugendliche (ab F-Jugend) 15 € / Jahr



- c. Volleyball 5 € / Jahr
2. Für den Einzug der Gebühr ist entscheidend wer im Herbst eines Kalenderjahres für die abgelaufene Saison als „aktiv am Spielbetrieb teilnehmend“ gemeldet war.
Als „aktiv am Spielbetrieb teilnehmend“ gilt, wer z. B. nachweislich mindestens einmal am Spielbetrieb teilgenommen hat oder einen, für die betrachtete Saison gültigen Spielerpass des jeweiligen Verbandes besaß (unabhängig von der Anzahl der Spiele).
 3. Für die Spielbetriebs- und Wettkampfgebühr werden keine Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen nach §2 Absatz 2 gewährt.

§6. Kurzzeitmitgliedschaft

1. Kurzzeitmitglieder gemäß Paragraph „Mitgliedschaft“ der Vereinssatzung zahlen eine einmalige Gebühr für das in Anspruch genommene Angebot. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Angebot.

§7. Zahlungsabwicklung und Mahnverfahren

1. Die Begleichung von Beiträgen, Umlagen bzw. Gebühren soll per Bankeinzugsverfahren erfolgen. Dazu erteilt das Mitglied (bzw. dessen Zahler) für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Mitgliedsbeiträge bei der jeweiligen Bank. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
2. Der Grundbeitrag gemäß §3, der Aktivenbeitrag gemäß §4 und die Spielbetriebs- und Wettkampfgebühr gemäß §5 sind nach Feststellung in der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr fällig. Der Einzug erfolgt gemäß nachfolgendem Absatz.
3. Im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren per Lastschriftmandat werden die Beiträge wie folgt eingezogen:
 - a. Der Grundbeitrag gemäß §3 wird zum 15. Juli im Jahr der Fälligkeit eingezogen.
 - b. Der Aktivenbeitrag gemäß §4 für die Abteilungen Fußball, Gesang und Hallensport wird zum 1. November im Jahr der Fälligkeit eingezogen.
 - c. Der Aktivenbeitrag gemäß §4 für die Abteilung Gesundheits-sport (Beitrag für Halbjahr 1 und 2) wird zum 15. Februar im Folgejahr der Fälligkeit eingezogen.



- d. Die Spielbetriebs- und Wettkampfgebühr gemäß §5 wird zum 1. November im Jahr der Fälligkeit eingezogen.
 - e. Falls die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag des Bankinstituts fallen, erfolgt der Einzug des jeweiligen Beitrags am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.
4. Die Beiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des TGV Entringen DE38ZZZ00000179317 und der persönlichen Mandatsreferenz (interne, eindeutige Referenznummer; wird jedem Zahler mitgeteilt) eingezogen.
 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderung der Postanschrift mitzuteilen.
 6. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, können mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von bis zu 20 % des Grundbeitrags belegt werden. Über die Erhebung der Verwaltungsgebühr entscheidet der Vorstand.
Die entsprechenden Mitglieder haben ihre Beiträge gemäß Absatz 1 auf eines der nachfolgenden Konten zu überweisen:
 - a. Volksbank Ammerbuch
IBAN: DE33641613970075389002
BIC: GENODES1AMM
 - b. Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE39641500200000070542
BIC: SOLADES1TUB
 7. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
 8. Bei Zahlungsver säumnis kann mit der Mahnung eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von bis zu 20% der offenstehenden Summe erhoben werden. Über die Erhebung der Verwaltungsgebühr entscheidet der Vorstand.
Ist auch eine zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§8. Allgemeines

1. Nachveranlagungen:
Nachveranlagungen kommen in Frage bei Mitgliedern, die sich nicht oder nur eingeschränkt an Arbeitseinsätzen des Vereins beteiligen. Nachveranlagungen sind Abteilungssache, sie können vom Ausschuss der jeweiligen Abteilung in Art und Höhe festgelegt



werden.

Ausgenommen von der Nachveranlagung sind Mitglieder der Theatergruppe, des Mutter-Vater-Kind-Turnens und Jugendliche.

2. Aufnahmegebühr:

Eine Aufnahmegebühr gemäß Paragraph „Mitgliedschaft“ der Vereinssatzung wird nicht erhoben.

§9. Inkrafttreten

1. Diese Ordnung wurde im verantwortlichen Gremium des TGV Entringen e. V. durchgesprochen und verabschiedet. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Vorhergehende Ordnungen verlieren am Tage des Inkrafttretens der jeweils aktuellen Ordnung ihre Gültigkeit.

Datum	Änderungen	Beschluss
22.03.1991	Diese Beitragsordnung tritt nach Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft	HV
26.03.1993	Geändert durch Beschluss der TGV-Jahreshauptversammlung.	HV
02.10.1996	Geändert durch Beschluss der TGV-Vorstandschaft	Vorstand
22.03.1997	Ergänzungen	HV
2002	Anpassung wegen Euroumstellung	Vorstand
19.09.2011	Ergänzungen wegen vorausgegangener Satzungsänderungen und Beitragsanpassungen	Ausschuss
12.05.2014	Änderungen aufgrund Einführung von SEPA und wegen Beitragsanpassung, Formulierungen	Vorstand
Januar 2016	§5, Abs. 2 angepasst	Ausschuss
August 2016	§5, Abs. 2 ergänzt	Vorstand
Januar 2018	Anpassung §3. Grundbeitrag (Einzel- und Familienmitgliedschaft)	Beschluss der HV 2017
Januar 2019	Anpassungen nach Verschlinkung der Satzung	Beschluss Vorstand